

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBahnVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2010/56
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/56)

1. Juli 2010

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 13. bis 17. September 2010)

Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

Absatz 2.2.3.1.1 Bem. 2: Klassifizierung von synthetischem Dieselmotorkraftstoff, Gasöl und Heizöl (leicht)

Antrag Schwedens

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:	Klarstellung des Anwendungsbereichs der UN-Nummer 1202 der Klasse 3 in der Bem. 2 zu Absatz 2.2.3.1.1.
Zu treffende Entscheidung:	Änderung des Textes der Bem. 2 zu Absatz 2.2.3.1.1 zur Klarstellung, dass alle Dieselmotorkraftstoffe, Gasöle und Heizöle (leicht) mit einem Flammpunkt zwischen 60 °C und 100 °C unabhängig von ihrer Herstellungsweise der UN-Nummer 1202 zugeordnet werden.
Damit zusammenhängende Dokumente:	OTIF/RID/RC/2010/36 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/36)

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Hintergrund und Analyse

1. Die schwedische Delegation hatte im März 2010 an die Gemeinsame Tagung die Frage gerichtet, ob synthetischer Dieselkraftstoff, synthetisches Gasöl und synthetisches Heizöl (leicht) mit einem Flammpunkt zwischen 60 °C und 100 °C der UN-Nummer 1202 der Klasse 3 zugeordnet werden muss. Die Gemeinsame Tagung war der Ansicht, dass weder die Bezeichnung der Eintragung UN 1202 noch die Bem.2 zu Absatz 2.2.3.1.1 die Herstellungsweise von Dieselkraftstoffen festlegt und somit die durch Synthese erzeugten Produkte in gleicher Weise behandelt werden müssen wie Produkte, die durch Destillation von Erdöl erzeugt werden, sofern der Flammpunkt zwischen 60 °C und 100 °C liegt.
2. Bei derselben Tagung berichteten auch andere Delegationen, dass sie dasselbe Problem wie Schweden festgestellt und Unternehmen synthetischen Dieselkraftstoff ohne Anwendung des RID/ADR befördert hätten.
3. Aus diesem Grund schlägt Schweden vor, im Text der Bem. 2 zu Absatz 2.2.3.1.1 eine Klarstellung aufzunehmen.

Antrag

4. Der Text der Bem. 2 zu Absatz 2.2.3.1.1 erhält folgenden Wortlaut (der neue Text ist unterstrichen dargestellt):

"2. In Abweichung zu Absatz 2.2.3.1.1 gilt gelten alle Arten von Dieselkraftstoff, ~~oder~~ Gasöl oder Heizöl (leicht) mit einem Flammpunkt über 60 °C bis höchstens 100 °C unabhängig von ihrer Herstellungsweise als Stoff der Klasse 3 UN-Nummer 1202."
